



vertraulich

SPD- Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Hendrik Stalman-Fischer

Landeshauptstadt Dresden
Die Oberbürgermeisterin

GZ: (OB) GB 6/61.3.3

Datum: 3. AUG. 2015

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 441
AF0665/15

Sehr geehrter Herr Stalman-Fischer,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„In der Sitzung des SB/082/2014 wurde ein Aufstellungsbeschluss für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 441 gefasst und ein Beteiligungsverfahren beschlossen.

1. Sind Ihnen im Zuge der Offenlegung Einwände gegen den Entwurf der Satzung zugegangen? Falls ja, welche? „

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden von der Öffentlichkeit als auch von den Trägern öffentlicher Belange (TÖBs) Anregungen und Bedenken vorgetragen.

Durch die Öffentlichkeit wurden im Wesentlichen Bedenken gegen die in Verlängerung der Schaumbergerstraße eingeordneten zwei Baufelder sowohl bezüglich deren grundsätzlicher Einordnung als auch hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung vorgetragen. Es wurde angeregt die Möglichkeit eines weiteren Zuganges zum südlich gelegenen Leutewitzer Park zu sichern und eine Parkerweiterung in nördlicher Richtung vorzunehmen. Ein Träger öffentlicher Belange trug vor, dass es sich bei dem südlich der vorhandenen Bebauung befindlichen Baumbestand um Wald im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes handelt. Folglich ist im Zusammenhang mit einer geplanten baulichen Entwicklung ein Waldumwandlungsverfahren nötig.

2. „Wann wird der entsprechend überarbeitete Entwurf der Satzung den Gremien des Stadtrates zur Beschlussfassung vorgelegt?“

Derzeit erfolgt für die gegenständliche Satzung im Stadtplanungsamt die Prüfung der während der öffentlichen Auslegung abgegebenen Stellungnahmen mit den einzelnen Anregungen, Bedenken und Belangen sowie die Erarbeitung eines Abwägungsvorschlages. Im Ergebnis der Prüfung kann gegebenenfalls eine erneute Beteiligung erforderlich werden. Die Vorlage zum Satzungsbeschluss kann den Gremien des Stadtrates frühestens im IV. Quartal 2015 oder im I. Quartal 2016 vorgestellt werden.

3. „Welchen Kenntnisstand hat die Verwaltung zum aktuellen Planungsstand für die Bebauung der von der Satzung berührten Flächen durch den Eigentümer und Bauträger VSC?“

In den beiden Baufeldern, die sich in Verlängerung der Schaumbergerstraße befinden, ist die Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern vorgesehen. In Rücklage der bestehenden Bebauung Ockerwitzer Straße 57 und 59 ist die Errichtung von jeweils einem Einfamilienhaus beabsichtigt.

4. „Welche baurechtlichen Voraussetzungen müssen für die Bebauung auf den Grundstücken geschaffen werden?“

Die für die Bebauung bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen sind der Satzungsbeschluss für die Satzung, der Nachweis der gesicherten Erschließung (Erschließungsvertrag), die Waldumwandlung sowie eine gültige Baugenehmigung.

5. „Wann ist mit einem frühestmöglichen Baubeginn durch den Bauträger zu rechnen?“

Der Baubeginn ist möglich, wenn die Voraussetzungen nach Pkt. 4 erfüllt sind.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister